

den Eid auf die provisorischen Gesetze in der Kammer geleistet und könne es mit seinem Gewissen nicht vereinigen, ihn zu brechen. Man möge sich übrigens versehen und sich ernstlich fragen, ob die Herren in der ersten Kammer gutwillig wieder gehen würden? Eine Aeußerung, welche Kretschmar gethan, daß die Regierung den Wahlgesetzentwurf, den sie der vorigen Kammer vorgelegt, zurückgezogen, widerlegt Staatsminister v. Friesen durch die Erklärung, daß die Regierung ein Zurückziehen durchaus nicht erklärt, sondern mit Vorbedacht stillgeschwiegen, um nicht in einer Zeit, wo die Regierung an eine Vereinigung mit dem Landtag nicht mehr geglaubt, zu der Voraussetzung einer längern Fortdauer desselben Veranlassung zu geben. Staatsmin. Dr. Schinsky that dar, daß die Regierung in ihrem Rechte sei und zugleich eine Pflicht erfülle, da aus den Motiven der provisorischen Gesetze unzweifelhaft hervorgehe, daß sie nur bis zum nächsten Landtag gegeben seien. Sie sei verbunden gewesen, auf die Mitschöpfer der Gesetze zurückzugehen. In demselben Sinne, der Regierung und

der Deputation beipflichtend, äußerten sich außer dem Referenten noch die Abg. Ungew., Sacht, Rittner, welche auf das Gebot der Nothwendigkeit (salus publica lex suprema esto) hinwiesen, v. Erirgeen, der als Schwerpunkt hervorhob, daß das Wahlgesetz kein integrierender Theil der Verfassungsurkunde sei (§. 71). Huth und Lehmann. Nach dem Schlusswort des Referenten gab der Präsident ein kurzes Resumé der Verhandlung, worauf man zur namentlichen Abstimmung vorschritt. Bei derselben wurde der erste Deputationsantrag gegen 3 Stimmen — Medice, Kretschmar und Riedel — von 50 Abstimmenden angenommen. Nach dieser Kompetenzerklärung verließen Riedel und Medice den Saal, und die übrigen Anträge wurden also nur gegen 1 Stimme (Kretschmar) genehmigt. Endlich wurde noch der Beschluß gefaßt, den Stellvertreter Dr. Josephs, da dieser eine Erklärung abzugeben unterlassen, einzuberufen, und die künftige Sitzung auf nächsten Montag festgesetzt.

Verantwortlicher Redacteur: Prof. Dr. Schletter.

## Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker, vom 3. August 1850 an,

nach dem jetzigen Preise  
des Scheffels vom besten Weizen zu 3 Thlr. 25 Ngr. bis  
4 Thlr.

des Scheffels Korn zu 2 Thlr. 15 Ngr. bis 2 Thlr. 20 Ngr. gerechnet.  
Es muß daher bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle  
Zulage,

ein Franzbrod . . . . . 6 1/4 Loth,  
für drei Pfennige

eine Semmel . . . . . 7 1/2 Loth,  
für drei Pfennige

ein Dreiling . . . . . 11 3/4 Loth  
für drei Pfennige, (Weizen mit Roggen vermischt)  
wiegen. Ferner ist zu geben:

Kernbrod . . . . . 14 Loth.  
für drei Pfennige  
= einen Neugroschen . . . . . 1 Pfd. 14 1/2 Loth.  
= zwei dergleichen . . . . . 2 Pfd. 29 Loth.

An gutem, reinem Roggenbrode liefern die Stadt- und  
Dorf-Bäcker

für zwei Neugroschen . . . . . 2 Pfund 29 Loth.  
für vier dergleichen . . . . . 5 Pfund 28 1/4 Loth.  
= sechs dergleichen . . . . . 8 = 27 1/2 =  
= acht dergleichen . . . . . 11 = 28 3/4 =

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brod vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorf-Bäcker jedes Brod anders nicht, als mit Aufdruckung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Neugroschen, zu verkaufen. Wegen Jedes fehlenden Loths bei Franzbroden, Semmeln, Dreilingen und Kernbroden wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Neugroschen bestraft, bei dem Roggen-Brode aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brode für Einen oder Zwei Neugroschen Ein bis mit Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Neugroschen-Brode Ein bis mit Sechs Loth, an einem Acht Neugroschen-Brode Ein bis mit Acht Loth, so bezahlt der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden außerdem alle die leichter gefundenen Brode weggenommen, der Tape gemäß verkauft, und das daraus gelöste Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten. Leipzig, am 1. August 1850.

(L. S.) Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Spöfen.

### Leipziger Börse am 3. August.

Eisenbahnen.	Br.	Geld.	Eisenbahnen.	Br.	Geld.
Altona-Kieler . . .	93	—	Magdebg.-Leipziger	218 1/2	—
Berlin-Anhalt La. A.	91 3/4	—	Sächs.-Schlesische .	94 1/4	—
do. La. B. . . . .	—	—	Sächs.-Baiersche . .	87	—
Berlin-Stettin . . .	—	—	Thüringen . . . . .	—	—
Chemnitz-Riesa . .	23 1/8	—	Wien-Gloggnitz . . .	—	—
do. 10.-Sch. . . . .	—	—	Wien-Pesther . . . .	—	—
Cöln-Minden . . . .	96 1/2	—	Anh.-Dessauer Lan-	—	—
Fr.-Wilh.-Nordbahn	40	—	desbank La. A. . . . .	—	115 1/4
Leipzig-Dresdner . .	133 1/4	132 1/2	do. La. B. . . . .	118 1/2	118
Löb.-Zittauer La. A.	25	—	Preuss. Bank.-Anth.	99	—
do. La. B. . . . .	—	—	Oesterr. Bank-Noten	87 3/4	87 1/2

Leipzig, den 3. August. Spiritus loco 19 3/4.

### Berliner Börse, am 2. August.

Eisenbahnen.	Br.	Geld.	Eisenbahnen.	Br.	Geld.
Amsterd.-Rotterd. 42	—	—	N. Schl. Pr. III. Ser. 52	103 1/2	—
Berg-Märkische . . .	39 1/2	—	Nordb. Fried. Wilh. 42	—	39 1/2
do. Priorit. . . . .	99 1/2	—	Nordbahn (K. F.) 42	—	—
Berl.-Anh. A. u. B. . .	—	91 1/2	Oberschles. A. 3 1/2	—	107 1/2
do. Prior.-Actien . . .	95 1/2	—	do. Prioritäts. . . . .	—	—
Berlin-Hamburg . . .	86 3/4	—	Oberschles. B. 3 1/2	—	104
do. Prior. . . . .	4 1/2	100 1/2	Potsdam-Magdebg. . . .	—	63 1/2
do. do. II. Ser. 4 1/2	98 1/2	—	do. Oblig. A. u. B. 42	93	—
Berlin-Stettin . . . .	105	—	do. Prior.-Oblig. 52	—	102 1/4
Breslau-Freib. . . . .	78	—	Rheinische . . . . .	40 1/2	—
do. Prior. . . . .	4	—	do. Priorität. . . . .	4	75 1/2
Chemnitz-Riesa . . . .	5	—	do. Preference . . . .	—	—
Cöln-Minden . . . . .	3 1/2	96 1/2	do. v. Staatgar. 3 1/2	—	—
do. Prior. . . . .	4 1/2	101 1/2	Sächs.-Baiersche 42	—	—
Cracau-Oberschl. 42	69	—	Stargard-Posen 3 1/2	—	82 1/2
do. Prior. . . . .	4	83	Thüringische . . . . .	—	63 1/2
Düsseld.-Elberf. . . .	86	—	do. Priorit. . . . .	4 1/2	99
do. Priorität. . . . .	4	90	Wilh.-Bahn . . . . .	42	71 1/2
Kiel-Altona . . . . .	4	93 1/2	do. Priorit. . . . .	52	101
Magdb.-Halberst. 42	137 1/2	137 1/4	Zarskoie-Selo . . . . .	—	—
Magdb.-Wittenb. 42	57 1/2	—			
Mail.-Venedig . . . .	4	—	Preuss. Fonds.		
Niedersch.-Mk. 3 1/2	—	82 1/4	Freiw. Anleihe . . . .	52	106 1/4
do. Priorität . . . . .	4	95 1/4	Bank-Antheile . . . .	—	98 1/4
do. do. . . . .	52	104 1/4	Pr. St.-Sch.-Sch. 3 1/2	—	86 1/2

Die Börse war heute durch einige Kaufordres in besserer Stimmung, in den Coursen aber keine wesentliche Veränderung.

Berlin, 2. August. Getreide: Weizen poln. 54—58. Roggen loco 30 1/2—32 1/2, pr. Aug. = Sept. 31—30 1/2, Sept. = Oct. 31 1/2, pr. Frühjahr 35 1/4—35 Hafer loco 17—19. Gerste loco große 24—25. Rüböl loco 11 1/4—12, pr. Aug. 11 7/12, Aug. = Sept. 11 7/12, Sept. = Oct. 11 7/12, Oct. = Nov., Nov. = Dec. 11 1/2. Spiritus loco 14 1/2, pr. Aug. = Sept. 14 1/2, Sept. = Oct. 14 1/2, pr. Frühjahr 16. Roggen Anfangs flau, schloß fester und höher. Spiritus animirt und zu besseren Preisen gehandelt. Rüböl fest.

Paris den 31. Juli.

5 1/2 Rente baar . . . . .	96. 65.
pr. Ultimo . . . . .	96. 60.
3 1/2 „ „ . . . . .	58. 25.
pr. Ultimo . . . . .	58. 20.
Nordbahn 473. 75. Bankaction 2370. —.	

London den 30. Juli.

3 1/2 Consols baar und auf Rechnung . . . . .	96 1/4.
---	---------